Arbeitskreises Fechenheimer Vereine e.V.

www.arbeitskreis-fechenheim.de



| Mitgliederverwaltung des |
|---|
| Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V. |
| Postfach 610128 |
| 60343 Frankfurt am Main |
| mailto:kontakt@arbeitskreis-fechenheim.de |
| |

Vielen Dank, dass Sie sich für unseren Arbeitskreis interessieren und unserer Interessengemeinschaft beitreten möchten.

Beitrittserklärung per

Interessentendaten (bitte vollständig angeben, sofern handschriftlich, bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Verein/Privat-/juristische Person (bitte genaue Bezeichnung oder Firmierung angeben)

| Anschrift |
|--|
| PLZ Ort |
| vertretungsberechtigte Person (Vorstand oder Geschäftsführer/in) |
| ggf. abweichende Adresse oder Zustelladresse |
| PLZ Ort |

E-Mail Adresse Telefon Mobilfunk

Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V.
Postfach 610128
60343 Frankfurt am Main
Vorstand@arbeitskreis-fechenheim.de
Steuer-ID 42 250 50781
Vereinsregister 6553
www.arbeitskreis-fechenheim.de

Vorstand: Christoph Scheich (Vorsitz) Steffen Binder (2. Vorsitz) Jochen Böff (Kasse) Daniel De Marco (Schrift) Beirat: Marco Martins Ferreira (Vorsitz) Bankverbindung Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V. IBAN: DE28 5005 0201 0000 2384 51 BIC: HELADEF1822

Arbeitskreises Fechenheimer Vereine e.V.

www.arbeitskreis-fechenheim.de



Haben Sie einen offiziellen Internetauftritt? http://

Mit der Unterschrift erkenne ich die Satzung des Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V., in der aktuellen, umseitigen Version, an. Weiterhin bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich berechtigt bin, für den beantragenden Interessenten rechtskräftig zu zeichnen.

Änderungen an den oben genannten Daten sind dem Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V. umgehend zu melden, damit jederzeit die Kontaktaufnahme ermöglicht ist.

Ort, Datum

Stempel und rechtskräftige Unterschrift

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 30,00 € pro Jahr. Stichtag ist der 31.03. eines Jahres. Bei unterjährigem Beitritt nach einem 31.03. ist der Beitrag bis zum Ultimo des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten. Fehlende Eingänge sind automatisch nach Ablauf der Frist im Verzug.

Den Beitrag überweisen Sie bitte selbständig auf das folgende Konto:

Empfänger: Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V.

IBAN: DE28 5005 0201 0000 2384 51

Swift/BIC: HELADEF1822 Institut Frankfurter Sparkasse Verwendungszweck: Name des Vereins/Person/Körperschaft

Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

Anlagen zum Verbleib beim Interessenten:

- Satzung
- Datenschutzhinweise

Arbeitskreises Fechenheimer Vereine e.V.

www.arbeitskreis-fechenheim.de



Und nun noch ein wenig Statistik, die wir benötigen, um Sie besser kennenzulernen. Bitte geben Sie uns so genau wie möglich, folgende Informationen, die selbstverständlich von uns nur zu statistischen Zwecken verwendet werden.

Wie viele Mitglieder hat Ihr Verein zum heutigen Zeitpunkt?

Wann wurde Ihr Verein gegründet?

| Funktion(en) im Verein (bsp. Vo | rsitzender)? Ansprechpartner? | Geschäftsführend? | | |
|---------------------------------|-------------------------------|-------------------|--|--|
| 1.) Vereinsvorsitzender * | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 2.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 3.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 4.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 5.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 6.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 7.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 8.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| 9.) | | | | |
| Telefon: | Mobilfunknummer: | E-Mail Adresse | | |
| Ist Ihr Verein eingetragen? | ' Ja | Nein | | |
| Vielen Dank für Ihre Mithilfe! | | | | |

Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V. Postfach 610128 60343 Frankfurt am Main Vorstand@arbeitskreis-fechenheim.de Steuer-ID 42 250 50781 Vereinsregister 6553

www.arbeitskreis-fechenheim.de

Vorstand: Christoph Scheich (Vorsitz) Steffen Binder (2. Vorsitz) Jochen Böff (Kasse) Daniel De Marco (Schrift) Beirat: Marco Martins Ferreira (Vorsitz)

Bankverbindung:

Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V. IBAN: DE28 5005 0201 0000 2384 51 BIC: HELADEF1822

SATZUNG

des

Arbeitskreises Fechenheimer Vereine e.V.



vom 24. Februar 1975 zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2019

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Fechenheimer Vereine. Er wurde am 7. September 1970 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Nr. 6553 eingetragen und ist eine rechtlich und organisatorisch selbständige Körperschaft, mit Sitz in Frankfurt-Fechenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein fördert das soziale, kulturelle und sportliche Leben im Stadtteil Fechenheim. Aufgabe ist auch die fachliche Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Vertretung ihrer Belange gegenüber Behörden, politischen Parteien, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit, sowie die Pflege des Brauchtums des Stadtteils Frankfurt-Fechenheims. Er trägt dazu bei, das Gemeinschaftsgefühl aller dort lebenden Menschen zu fördern. Der Verein entwickelt Initiativen für den Stadtteil und kann entsprechenden Beschlüssen zufolge gemeinsame Veranstaltungen durchführen.
- 2.) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell tätig oder gebunden.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist seit 2009 nicht mehr als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt, gleichwohl verfolgt er das Ziel, die Gemeinnützigkeit wieder zu erlangen.
- 4.) Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Der Verein enthält sich der parteipolitischen Stellungnahme und Betätigung sowie grundsätzlich der Befassung mit Angelegenheiten ihm angehörender oder nahestehender Vereine oder Institutionen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft können juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, eingetragene Vereine,-sonstige Gesellschaften, Bürgerinitiativen und natürliche Personen erwerben. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen soll durch eine besondere Beziehung zum Vereinszweck und zum Stadtteil gerechtfertigt sein.

- 2.) Vorstandsmitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, durch die Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.) Ehrenmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und der freiheitlich demokratischen Grundordnung voraus. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über sie entscheidet. Die nächste Mitgliederversammlung wird über neue Mitglieder in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1. Auflösung des Mitgliedsvereins,
- 2. Austritt des Mitgliedsvereins oder Einzelmitglieds,
- 3. den Tod des Einzelmitglieds,
- 4. Streichung des Mitgliedsvereins auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung oder
- 5. Ausschluss des Einzelmitgliedes bzw. Mitgliedvereins auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand zu richten und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 8 Stellungnahme

Lässt ein Mitgliedsverein erkennen, dass er an einer weiteren Mitarbeit im Arbeitskreis nicht mehr interessiert ist, ohne seinen Austritt erklärt zu haben, so ist er schriftlich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Ist diese Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (es zählt der Poststempel) schriftlich beim Vorstand eingegangen, erfolgt die Streichung des Mitgliedsvereins, auf Antrag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- 2.) In den Vorstandssitzungen können Anträge von Mitgliedern gestellt werden. Anträge an den Vorstand sind schriftlich einzureichen, sie werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Der Vorstand kann den Antragsteller zu der Vorstandssitzung, in der sein Antrag behandelt wird, einladen und anhören. Stimmrecht in der Vorstandssitzung haben nur die Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks (§ 2) unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und sollen die Beschlüsse beachten.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung und
- 3. die Jahreshauptversammlung

§ 13 Vorstand

- 1.) Vorstand des Vereins (Vorstand im Sinne dieser Satzung) ist
 - 1. der/die erste Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der/die Kassierer/in
 - 4. der/die Schriftführer/in und
 - 5. der/die Vorsitzende des Beirats
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - 1. der/die erste Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretende Vorsitzende und
 - 3. der/die Kassierer/in
- 3.) Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt alle für den Verein tätigen Personen sowohl bei der rechtsgeschäftlichen als auch bei der tatsächlichen Wahrnehmung von Vereinsinteressen sowie bei der Tätigkeit für den Verein in der nach der Verkehrsauffassung gebotenen Weise.
- 5.) Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl von Personen. Der/Die Beiratsvorsitzende hat Sitz- und Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und bildet mit dem Vorstand gemäß Absatz 1 den Vorstand. Der Beirat soll außerdem dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung kann eine für den Vorstand und/oder Gesamtvorstand verbindliche Geschäftsordnung erlassen.
- 7.) Vorsitzende, die sich während ihrer Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, durch die Mitgliederversammlung, zum Ehrenvorsitzenden berufen werden.
- 8.) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz- und Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

§ 14 Wahl und Dauer

- 1.) Den Vorstand und den Beirat wählt die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie erfolgt geheim, wenn dies beantragt wird.
- 2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl, die bei Einberufung der Versammlung bekannt zu geben ist.

3.) Vorstandssitzungen, die jeweils mit den Mitgliedern des Beirats stattfinden können, finden einmal im Monat statt.

§ 15 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist neben der Jahreshauptversammlung ein oberstes Vereinsorgan. Sie ist bei Bedarf einzuberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Einberufung, unter der Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- 2.) An der Mitgliederversammlung können Mandatsträger der politischen Parteien und Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, als Gäste teilnehmen.
- 3.) Spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - 1. Geschäfts- / Tätigkeitsbericht
 - 2. Kassenbericht
 - 3. den Bericht der Rechnungsprüfer
 - 4. die Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
- (4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen erfolgen mindestens 20 Tage im Voraus, durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail, an die Mitglieder, unter der dem Arbeitskreis aktuell bekannten Anschrift oder Email-Adresse, mit der Mitteilung der Tagesordnung.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Rechnungsprüfer, berichten in der nächsten Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Stimmrecht

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein, jedes Mitglied, jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirates eine Stimme. Mitgliedsvereine werden durch Delegierte vertreten. Jeder Delegierte kann nur einen Verein
- 2.) Gäste haben kein Stimmrecht.

vertreten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- 1.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist bei jeder erschienen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 3.) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.) Vor der ersten Abstimmung ist vom Versammlungsleiter die genaue Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und der Versammlung mitzuteilen.

§ 19 Wahlen

- 1.) Wahlen erfolgen durch Akklamation. Auf Antrag kann die Wahl schriftlich und geheim abgehalten werden.
- 2.) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 20 Leiter der Mitgliederversammlung

Leiter der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist keiner von beiden anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

§ 21 Niederschrift

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. In Vorstandssitzungen soll ein Gedächtnisprotokoll gefertigt werden.

§ 22 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 23 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung. Deren Gegenstand muss bei der Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung bezeichnet sein. Eine Änderung, die den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entgegensteht, ist ausgeschlossen.

§ 24 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Für diesen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ergeben die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen keine Dreiviertelmehrheit, so sind die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen.
- 3.) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 41-54. Hierbei fällt das Vereinsvermögen den zum Zeitpunkt der Liquidation des Vereins angehörigen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

§ 25 Beschluss

Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1975. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung vom 26. März 1979, 21. März 1983, 18. März 1985, 16. März 1991, 22. März 1993, 7. März 1994 und 6. August 2013 geändert.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung nimmt der Antragsteller zur Kenntnis, dass die Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhoben, gespeichert, verarbeitet werden dürfen. Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Artikel 6, Satz 1 c (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Teil der Mitgliederverwaltung ist es, die Daten im Rahmen der Kontaktaufnahme, zur ordentlichen und außerordentlichen Ladung der satzungsmäßigen Organsitzungen oder für den regelmäßigen Versand von Mitgliederinformationen zu verwenden. Eine Weitergabe der Daten durch die verarbeitende Stelle an Dritte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Falle einer notwendigen Weitergabe der Daten, zum Zwecke der weitergehenden Mitgliederverwaltung, informiert der Arbeitskreis Fechenheimer Vereine e.V., vertreten durch den Vorstand, unter Leitung des ersten Vorsitzenden, den / die Mitgliedsverein/e vorab.

Die Zustimmung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten kann widerrufen werden. Hierzu muss dem ersten Vorsitzenden des Arbeitskreises Fechenheimer Vereine e.V. die schriftliche Widerruferklärung zugehen.

Ein grundsätzlicher Widerruf der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung (Artikel 6, Satz 1c DS-GVO) kann allerdings nicht angenommen werden, ohne dass hiermit auch gleichzeitig das Mitgliedsverhältnis widerrufen/gekündigt wird.

Verantwortlich für die Rechenschaft ist der eingetragene Verein, vertreten durch dessen ersten Vorsitzenden. Die Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 5 DS-GVO) werden beachtet.